

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

4 24/09

Der Landrat
Fachdienst Straßenbau
und Verkehrssicherheit
Team Verkehrslenkung

Ihre Ansprechpartnerin
Juliane Jürn
Tel.: 04121 4502-2521
Fax: 04121 4502-92521
j.juern@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 2.039

Elmshorn, 18.09.2018

Nachrichtlich: PD Bad Segeberg, SG 1.3
LBV SH, NL Itzehoe

Appen, Ziegeleiweg (L 106), Errichtung einer Lichtzeichenanlage
Mein Az.: 2420.02-215/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.12.2015 beantragten Sie die Einrichtung einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage zur Querung der L 106 in Höhe der Straße Ziegeleiweg.

Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit ist folgendes festzustellen:

Bei der L 106 handelt es sich um eine Landesstraße mit entsprechenden Verkehrsstärken. Der Ziegeleiweg mündet in einem Außerortsbereich an die L 106. Die Geschwindigkeit ist auf der gesamten Strecke durch Verkehrszeichen auf 80 km/h reduziert.

Beidseitig ist eine Bushaltestelle vorhanden, die u.a. auch von Schulkindern genutzt wird. Eine der Buslinien, welche die Haltestelle an der L 106 anfährt, fährt ebenfalls den Ziegeleiweg direkt an. Eine reine Notwendigkeit bedingt durch die Schulkinder wird daher nicht gesehen.

Für die Prüfung, ob eine Fußgänger-Lichtzeichenanlage eingerichtet werden kann, sind weitergehende Unterlagen einzureichen. Dazu gehören Schulwegpläne, Nachweise über die Verkehrsstärken auf der L 106 und des Ziegeleiweges sowie Nachweise über die Querungszahlen.

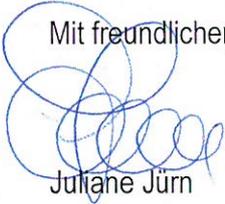
Bis heute sind keine weiteren Unterlagen eingereicht worden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass ohne das Vorlegen entsprechender Zahlen die Errichtung einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage nicht geprüft werden kann.

Sollte die Gemeinde weiterhin der Auffassung sein, dass eine Fußgänger-Lichtzeichenanlage dort errichtet werden sollte, so ist ein neuer Antrag gleichzeitig mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bis dahin ist der Antrag nach § 45 Abs. 9 der StVO aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Jörn